

An die  
Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte  
mit einem Jugendamt  
in Baden-Württemberg

21.04.2021

**1187/2021**

**R 35820/2021**

**45/2021**

**COVID-19 - Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege  
nach § 23 SGB VIII ab 19. April 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung bis zum 16. Mai 2021 verlängert. Zusätzlich setzt die Landesregierung mit der Anpassung der Corona-Verordnung die geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes bereits vor dessen Inkrafttreten um. Dies hat auch Auswirkungen auf die erlaubnispflichtige Kindertagespflege: Hat das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und ortsüblich bekannt gemacht, ist nach § 14 b Absatz 15 der Corona-VO ab 19. April 2021 nur noch eine Notbetreuung zulässig.

Wir empfehlen, die laufenden Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII frühestens ab 1. Mai 2021 um höchstens 20 % zu reduzieren, falls und solange ein Kind aufgrund einer durch die Corona-VO bedingten Schließung nicht an der Betreuung teilnimmt, also auch keine Notbetreuung erhält.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer



Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a. D.  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied



Kristin Schwarz  
Verbandsdirektorin